

AGB der dtms GmbH für Reseller

1. Einleitung

1.1. Die Bedingungen regeln das zwischen der dtms GmbH, Taunusstraße 57, 55118 Mainz (nachfolgend „dtms“ genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ und/oder „Reseller“ genannt) eingegangene Vertragsverhältnis über die Vermarktung von Telekommunikationsdienstleistungen der dtms an Dritte durch den Partner.

1.2. dtms ist ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen auf dem deutschen Markt und verfügt zu diesem Zweck über die Dienste eines Telekommunikationsnetzes, welches mit anderen Telekommunikationsnetzen anderer Betreiber zusammengeschaltet ist (im folgenden „Telekommunikationsnetz“ oder „Netz“ genannt). dtms räumt dem Partner das Recht ein Telekommunikationsdienstleistungen und hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen nach Maßgabe der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der dtms auch an Dritte zu vermarkten. Diese Telekommunikationsdienstleistungen umfassen insbesondere die Realisierung von Rufnummern für telekommunikationsgestützte Dienste und geo-grafische Rufnummern sowie andere gegebenenfalls vereinbarte Rufnummerngassen. Den genauen Umfang regeln die seitens des Resellers bei dtms beauftragten Rufnummern. Der im Telekommunikationsnetz der dtms unter diesen Rufnummern eingehende Verkehr wird von dtms zu den von Reseller benannten Zielanschlüssen nach Maßgaben der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen (www.next-id.de) zugeführt und abgerechnet.

1.3. Der Reseller möchte diese von dtms erbrachten Telekommunikationsdienste in ausschließlich eigener Verantwortung seinen Kunden, die selbst Anbieter von telekommunikationsgestützten Diensten oder geografischen Rufnummern für die Öffentlichkeit sind, im Wege des sog. Reselling (Wiederverkauf) anbieten. Dieses Reselling durch Reseller erfolgt im ausschließlich eigenen Namen und auf eigene Rechnung von Reseller. dtms übernimmt somit gegenüber Reseller nur die Realisierung der Rufnummern, die Zugangsvermittlung zu dem Dienst und weitere Leistungen, wie z.B. die Abrechnung des Dienstes. Reseller wird die erforderlichen vertraglichen Regelungen gegenüber seinen Kunden treffen, damit er seine Pflichten aus diesem Vertrag erfüllen kann. Reseller wird die durch Reseller angebotenen Produkte, die auf den Vorleistungen von dtms basieren, so ausrichten, dass sie zu den von dtms bezogenen Vorleistungen passen. Klarstellend meint Reselling im Rahmen dieser Vereinbarung das Recht Dritten

Rufnummern nach Maßgabe der rechtlichen und regulatorischen Vorgaben bereitzustellen, wobei der Kunde selbst zur Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Vorgaben zu verpflichten ist. Rufnummern sind kein handelbares Gut und können bereits vor diesem Hintergrund nicht „verkauft“ oder „vermietet“ werden. Die Bereitstellung zur Nutzung für Dritte steht unter dem Vorbehalt, dass die Zuteilung der Rufnummern je nach Vorgabe der für die Rufnummerngasse vorgesehenen Zuteilungsregeln nicht in der Kette (von dtms an den Reseller und vom Reseller an dessen Kunden) erfolgen kann, sondern die Zuteilung direkt auf Hinweis des Resellers über das Reseller-Tool an den tatsächlichen Nutzer der Rufnummer erfolgt (z.B. bei geografischen Rufnummern, 032, 0800).

1.4. Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit nationalen Telekommunikationsnetzbetreibern geltenden Zusammenschaltungs- und Fakturierungs- und Inkassovertrag sowie den hierzu ergehenden Entscheidungen der BNetzA sowie der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Parteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von dtms zu tragen ist und deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen kann. Kommt dtms wegen der Änderungen aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung vor.

1.5. dtms erbringt die Bereitstellung der Rufnummern und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen nach Maßgabe der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der dtms (www.next-id.de) und nachfolgenden Bedingungen, die auch für solche Dienstleistungen gelten, die dtms in Zusammenhang mit dem in dieser Ziffer genannten Vertragsgegenstand erbringt, sofern dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Die einzelnen Leistungsgegenstände werden vorrangig durch die jeweiligen Geschäftsbedingungen für die Rufnummern und Leistungen bestimmt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Resellers gelten nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des TKG und der Vorgaben der Aufsichtsbehörde BNetzA für die Telekommunikationsdienstleistungen, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.6. Die Beantragung der durch den Kunden weiterverkauften Rufnummern erfolgt auf den Namen des Resellingpartners der Reseller.

1.7. Zum Zwecke des Resellings stellt die dtms den Zugang zum Reseller-Tool unter folgender URL zur Verfügung:

<https://resellermanagement.next-id.de> (vgl. auch Ziffer 5 dieser Vereinbarung) Das erforderliche Passwort und dessen Aufbewahrung regelt Ziffer 6. dieser Vereinbarung. Der Kunde wird die Dritten zur Verfügung gestellten Rufnummern und die Daten der Dritten zu jeder Zeit aktuell halten. Das Reseller-Tool dient insbesondere auch zur Erfüllung der Vorgaben des Gesetzgebers nach § 112 TKG (Auskunft über den Rufnummernnutzer) sowie für die Feststellung des Ortsnetzbezuges (vgl. auch Ziffern 3 und 4 dieser Vereinbarung).

2. Resellertool

2.1. Der Reseller hat die Pflicht das seitens der dtms bereitgestellte Reseller-Tool zu nutzen. Insbesondere hat der Reseller die Pflicht die Dritten bereitgestellten Rufnummern und Leistungen im Reseller-Tool jederzeit aktuell zu halten und im Rahmen der Eintragung die rechtlichen und regulatorischen Vorgaben für die Nutzung von Rufnummern und die Vorgaben dieser Zusatzvereinbarung zu beachten.

2.2. Der Aufruf des Reseller-Tools erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, durch das für den Kunden auf der Website von dtms frei geschaltetem Portal für das Reseller-Tool. Der Kunde kann den für ihn zur Verfügung gestellten Bereich auf dieser Seite unter Eingabe seiner Zugangskennung und seines Passwortes abrufen.

2.3. Der Reseller verpflichtet sich, seine Zugangskennung und sein Zugangspasswort (zusammenfassend nachfolgend auch als „die Passwörter“ bezeichnet) wie auch die abgerufenen Daten geheim zu halten und nicht für Dritte zugänglich zu machen. Hierbei wird der Kunde die einschlägigen Sicherheits- und Datenschutzbestimmungen einhalten sowie die Zugangskennung und sein Zugangspasswort bestmöglich vor dem Zugriff unberechtigter Dritter schützen. Reseller ist berechtigt, den Zugang zu der Statistik zu eröffnen, wenn die Zugangskennung mit dem zugehörigen Passwort angegeben wird. Wird eines der Passwörter des Kunden missbraucht, oder erfolgt eine Weitergabe seines Passwortes an unberechtigte Dritte wird widerleglich vermutet, dass der Kunde diesen Umstand zu vertreten und den der Reseller hieraus resultierenden Schaden zu ersetzen hat. Ferner setzt der Kunde die Reseller unverzüglich in Kenntnis, wenn er über die unberechtigte Nutzung

AGB der dtms GmbH für Reseller

des Passwortes oder einen Missbrauch in Zusammenhang mit dem Passwort selbst Kenntnis erhält. Reseller übernimmt in diesen Fällen keine Haftung für Schäden des Kunden oder Dritter, die durch unsachgemäßen oder unberechtigten Gebrauch des Passwortes entstehen, sofern der Kunde nicht nachweisen kann, dass er den aus der vertragswidrigen Passwortnutzung resultierenden Schaden nicht zu vertreten hat.

2.4. Der Reseller gewährleistet, dass diese vertraglichen Bestimmungen zur Nutzung auch von den von ihm beauftragten Mitarbeitern beachtet werden und vertrauliche Informationen nur an solche Personen weitergegeben werden, die diese Vereinbarung als für sich bindend anerkannt haben. Andere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind von der Nutzung der Zugangskennung und des Zugangspasswort ausgenommen sofern die Nutzung nicht gesondert schriftlich vertraglich vereinbart wird.

2.5. Klarstellend sind die Statistiken im Reseller-Tool nicht abrechnungsrelevant, Für die Abrechnung werden ausschließlich die Daten verwendet, welche aufgrund der Erfassung durch dtms als Telekommunikationsnetzbetreiber anhand deren so genannter Call Detail Records in den abrechnungsrelevanten Netzelementen generiert und erfasst wurden.

3. Vertriebsgebiet und Kundengruppe

3.1. Das Vertriebsgebiet erstreckt sich im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und ist nicht auf eine bestimmte Kundengruppe beschränkt.

3.2. Reseller werden kein Kundenschutz und kein Alleinvertriebsrecht gewährt.

3.3. Reseller wird Kunden, die bereits Kunden der dtms sind, nicht bewerben.

3.4. Reseller steht es frei, auch für andere Anbieter von Telekommunikationsnetzen als Partner tätig zu werden. In diesem Fall wird er die Interessen des Anbieters angemessen wahren und die Tätigkeit für weitere Netzbetreiber der dtms nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung unverzüglich unter namentlicher Nennung des Netzbetreibers schriftlich mitteilen.

4. Mitteilung des tatsächlichen Rufnummernnutzers (§ 112 TKG)

4.1. Aufgrund von Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständiger Aufsichtsbehörde für den Rufnummernraum wird eine strikte Einhaltung zur Rufnummernvergabe und -nutzung eingefordert. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist auch die next id gehalten, ihren diesbezüglichen Datenbestand zu den durch Ihr Unternehmen genutzten

Rufnummern zu aktualisieren und zukünftig aktuell zu halten.

4.2. Der Reseller wird die Dritten bereitgestellten Rufnummern im Reseller-Tool und die dort hinterlegten Daten auf aktuellem Stand halten, um die rechtliche Möglichkeit der unmittelbaren Kenntnisnahme des tatsächlichen Nutzers durch die BNetzA und die berechtigten Ermittlungsbehörden nach § 112 TKG sicher zu stellen. Dem Kunden ist bewusst, dass die BNetzA die Einhaltung der Vorgaben zum automatisierten Auskunftsverfahren nach §§ 111 und 112 TKG überwacht die Einhaltung der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung und der einschlägigen Nummernpläne überprüft.

4.3. Nach §§ 111 und 112 TKG ist dtms als Telekommunikationsunternehmen in der Verantwortung gegenüber der BNetzA den tatsächlichen Nutzer von Rufnummern unmittelbar benennen zu können. Dies umfasst auch Rufnummern, welche im Rahmen der abgeleiteten Zuteilung durch Wiederverkäufer oder Vertriebspartner für Dritte realisiert werden. Vor diesem Hintergrund müssen wir sicherstellen, dass wir den tatsächlich Nutzer unmittelbar gegenüber Ermittlungsbehörden und der BNetzA benennen können. Diese Informationen entnimmt die dtms dem Reseller-Tool des Resellers.

4.4. Unter anderem dem vorgenannten Zweck dient auch das Reseller-Tool. Sofern dtms aufgrund von falschen oder fehlenden Einträgen im Reseller-Tool seitens der Aufsichtsbehörde, einer Ermittlungsbehörde oder einem anderen Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Reseller die dtms von jeglichem diesbezüglichen Schaden frei.

5. Verpflichtung zum Ortsnetzbezug zugeteilter geografischer Rufnummern (OKNz) und 032 (NTR) der Resellerkunden

5.1. Der Reseller wird den Ortsnetzbezugs zugeteilter geografischer Rufnummern und 032 Rufnummern nach Maßgabe der Zuteilungsregeln der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzrufnummern einhalten und entsprechend dieser Vorgaben den Ortsnetzbezug in dem bereitgestellten Reseller-Tool pflegen.

5.2. Es besteht die Verpflichtung den Ortsnetzbezug zugeteilter Rufnummern (OKNz und 032) einzuhalten. Der Reseller verpflichtet sich gegenüber dtms als originärem Zuteilungsnehmer die nachfolgenden Bedingungen zur Nutzung von geografischen Rufnummern und die dort genannten Vorgaben zum Ortsnetzbezug geografischer Rufnummern und 032

Rufnummern einzuhalten sowie die geografischen Rufnummern und 032 Rufnummern nur in dieser Art und Weise, mithin mit einem Nachweis zum Ortsnetzbezug zu nutzen.

5.3. Der Reseller verpflichtet sich jede Änderung in Bezug auf den mitgeteilten Ortsnetzbezug der an ihn zugeteilten geografischen Rufnummern/OKNz unverzüglich im Reseller-Tool zu berücksichtigen und das Reseller-Tool stets aktuelle zu halten. Sofern der Ortsnetzbezug entfällt wird der Reseller im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten an dem neuen nationalen Standort in Ersetzung der alten OKNz neue Rufnummern zuteilen, welche den Voraussetzungen der BNetzA und dieser Vereinbarung entsprechen.

5.4. Die Feststellung der geographischen Lokation des Kunden des Resellers (Ortsnetzbezug) erfolgt über eines der folgenden Kriterien: Maßgeblich für die Herstellung des Ortsnetzbezuges in Variante 2 ist die Lokation eines Wohnsitzes bzw. eines Betriebssitzes des Partners, für den der Dienst erbracht werden soll.

Wohnsitz bzw. Betriebssitz müssen im Hinblick auf die Einhaltung der Grenzen der Ortsnetzbereiche sowohl beim Beginn der Vertragsbeziehung zum Partner als auch in deren weiteren Verlauf überprüft werden (Validierung der Nutzungsberechtigung). Ortsnetzrufnummern dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Ortsnetzbezug aufgrund der Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen zum Partner sichergestellt ist.

Wohnsitz bzw. Betriebssitz können insbesondere auf der Basis amtlicher Dokumente überprüft werden (z. B. anhand des Personalausweises oder einer Meldebescheinigung im Falle des Wohnsitzes, z.B. anhand eines Handelsregisterauszuges oder einer Bescheinigung der Gewerbeanzeige im Falle des Betriebssitzes). Das Kriterium „Betriebssitz“ knüpft an den Regelungsgehalt des § 14 Abs.1 S.1 Gewerbeordnung (GewO) an.

Demnach ist der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde vorliegend nachzuweisen. Der Begriff „Betriebssitz“ im Sinne dieser Zuteilungsregeln ist aber nicht auf Gewerbebetriebe beschränkt, sondern gilt insbesondere auch für die Angehörigen freier Berufe entsprechend, wenn sich der feste Ortsbezug der Tätigkeit in ähnlicher Weise wie bei der Bescheinigung einer Gewerbeanzeige nachweisen lässt (z. B. anhand der Bescheinigung einer berufsständischen Kammerorganisation). Folgende amtliche Dokumente können dem Reseller als Nachweise zur

AGB der dtms GmbH für Reseller

Feststellung der geographischen Lokation des Partners dienen und sind in Kopie vorzuhalten:

Bei Unternehmen

Handelsregisterauszug

- Bescheinigung der Gewerbeanzeige bei Personen- und Kapitalgesellschaften
- Büroadresse (bei Selbstständigen) mit Nachweis der dortigen Tätigkeit (Anmeldung des Sitzes bei der zuständigen Kammer: Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer, Architekten- oder Apothekerkammer)
- Sonstige Nachweise (ständiger Vertreter der Unternehmung im Inland)
- Zugangsnachweis bezüglich des Netzzugangs (Vertrag mit einem Teilnehmernetzbetreiber)

Bei Kaufleuten

- Personalausweis
- Meldebescheinigung
- Zugangsnachweis bezüglich des Netzzugangs (Vertrag mit einem Teilnehmernetzbetreiber)

Reseller erklärt sich damit einverstanden und wird gegenüber seinen Kunden dafür Sorge tragen, dass der dtms als dem originären Zuteilungsnehmer die vorgenannten Nachweise zur Verfügung gestellt werden können.

6. Zuteilung von Rufnummern

6.1. Die Zuteilung der Rufnummern erfolgt für die Rufnummerngasse der geografischen Rufnummern, für 032er Rufnummern und für 0137er Rufnummern immer formal direkt seitens der dtms als originärem Zuteilungsnehmer an den im Reseller-Tool eingetragenen Kunden. Die Zuteilung erfolgt niemals an den Reseller und von dort wiederum an den Kunden des Resellers. Bei 0800er und 0180er Rufnummern gilt die gleiche Zuteilungsarithmetik sofern es sich um Rufnummern handelt, welche direkt der dtms zugeteilt worden sind.

6.2. Der Reseller wird im Reseller-Tool immer den tatsächlichen Nutzer mit seinen aktuellen Daten vorhalten und diese Daten aktuell halten.

7. Besondere Pflichten der Reseller

7.1. Reseller hat deren Kunden vertraglich so zu verpflichten, dass Reseller seine Pflichten gegenüber dtms aus diesem Vertrag in vollem Umfang erfüllen kann. Dies gilt klarstellend auch dann, wenn dies bezüglich der einzelnen Pflichten nicht ausdrücklich gesondert benannt ist. Er wird seine Kunden zur rechtskonformen Nutzung der bereitgestellten Rufnummern nach Maßgabe der rechtlichen und regulatorischen Vorgaben sowie dieser Vereinbarung verpflichten.

7.2. Reseller ist bekannt, dass eine entgeltfreie Netzansage vor Erbringung der Mehrwertdienstleistung zu erfolgen hat und alle weiteren Pflichten des TKG

und des Verbraucherschutzes zu erfüllen sind. dtms ist berechtigt, die Preisansage im eigenen Netz auf Kosten Resellers zu realisieren.

7.3. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen oder Auflagen der BNetzA kann die BNetzA rechtswidrig genutzte Rufnummern entziehen und/oder die Abschaltung der Rufnummer gegenüber dtms anordnen sowie die Fakturierung der bisherigen Nutzungen untersagen. Soweit Reseller dies zu vertreten hat, macht Reseller sich auch gegenüber dtms schadensersatzpflichtig.

8. Verantwortung und Inhalt der unter den Rufnummern erbrachten Leistungen

8.1. Die Verantwortung für den Inhalt und das Angebot der telekommunikationsgestützten Dienste obliegt ausschließlich Reseller, soweit diese Inhalte vorgibt und/oder seinen Kunden, welche die Inhalte anbieten. Reseller versichert, dass die Dienste nach deren Kenntnis rechtmäßig angeboten werden und keine Rechte Dritter verletzen.

8.2. Der Inhalt der Dienste muss weiterhin den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den aktuellen rechtlichen und regulatorischen Regelungen, insbesondere auch den Vorgaben der BNetzA im Rahmen der Zuteilungsbedingungen für die betreffenden Rufnummern entsprechen. Über Änderungen der rechtlichen und regulatorischen Regelungen wird sich der Reseller regelmäßig, zumindest aber monatlich, informieren und diese auch an die Nutzer der Rufnummern weiter geben.

8.3. Zu einer Nutzung von Marken oder anderen gewerblichen Schutzrechten von dtms ist Reseller nicht berechtigt, es sei denn, dies wird ausdrücklich erlaubt.

8.4. Reseller hat dtms unverzüglich jede Änderung der Firma, des Geschäftssitzes bzw. der Rechnungsanschrift, der Bankverbindung sowie der Rechtsform mitzuteilen. Reseller hat auch seine allgemeine Steuernummer sowie deren Änderung mitzuteilen. dtms ist unverzüglich zu informieren, wenn die BNetzA Reseller oder deren Kunden zugeteilte Rufnummern widerruft oder Beanstandungen gegenüber von Reseller genutzten Rufnummern erhebt, soweit es die durch dtms realisierten Nummern betrifft.

8.5. Reseller hat außerdem im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Reseller wird rechtzeitig über bevorstehende, deutliche Erhöhungen des Verkehrsvolumens informieren und Verkehr nur im Rahmen seines Forecasts generieren. Reseller ist ferner

verpflichtet, dtms unverzüglich über auffällige Nutzungen des Dienstes zu informieren.

8.6. Verstößt Reseller gegen die unter dieser Ziffer vorstehend genannten Verpflichtungen, ist dtms unbeschadet weiterer Rechte zur Sperrung der Leistungen und/oder zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, falls diese Maßnahmen wegen der Umstände des Einzelfalles nicht zu dem Verstoß außer Verhältnis stehen und auch auf andere Weise kurzfristig wieder vertragsgerechte Zustände erreicht werden können.

9. Sperrung und Kündigung

9.1. dtms ist berechtigt, Rufnummern bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte für eine Nutzung unter Verstoß gegen rechtliche oder regulatorische Vorgaben nach erfolgloser Mahnung zu sperren. Im Falle eines Verstoß gegen die Vorgaben der Ziffer 3 dieser Vereinbarung oder im Falle eines falschen Ortsnetzbezugs ist dtms berechtigt auch ohne vorhergehende Mahnung die betreffenden Rufnummern zu sperren, wenn der Verdacht besteht, dass die Rufnummer missbräuchlich genutzt wird. Ein Verdacht der missbräuchlichen Nutzung im vorgenannten Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn wiederholte Anfragen von Ermittlungsbehörden zum Nutzer der Rufnummer eingehen und die Ermittlungen erkennen lassen, dass die Rufnummer im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Tat eingesetzt wurde.

9.2. dtms hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Reseller die Vorgaben der Ziffern 3. und 4. dieser Vereinbarung wiederholt verletzt.

9.3. dtms ist bei Anfragen, die ein berechtigtes Interesse erkennen lassen, berechtigt, die Identität und die Adresse Resellers und deren Kunden weiter zu geben. Auf Wunsch wird Reseller dtms außerdem Auskünfte zum Inhalt der Angebote geben, die dtms entsprechend weitergeben darf. Sollte eine zentrale Liste aller realisierten Dienste mit den entsprechenden Anbietern bei der BNetzA oder anderen Stellen eingeführt werden, ist dtms berechtigt, die erforderlichen Angaben zu machen.

9.4. Wird dtms von einem Gericht und/oder aufgrund eines Gesetzes zur Sperrung der Dienste oder Rufnummern verpflichtet, so hat dtms dieser Verpflichtung nachzukommen, ohne das hieraus Reseller Rechte gegen dtms erwachsen. dtms wird Reseller unverzüglich informieren, sobald dtms auf Sperrung o.ä. gegenüber Reseller in Anspruch genommen wird.

10. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der dtms.